

Gemeinde Witzmannsberg

BEKANNTMACHUNG

über die Veröffentlichung der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 17) im Bereich Enzersdorf gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 beschlossen, die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 17) zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen. Es wird das Landschaftsplandeckblatt Nr. 17 mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.06.2024 mit Begründung, Umweltbericht und folgenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB veröffentlicht:

Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landratsamt Passau, Bauwesen rechtlich vom 15.05.2024: bzgl. redaktioneller Ergänzungen.
- Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau vom 10.05.2024: geplanter Standort kann akzeptiert werden.
- Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht vom 18.04.2024 + 06.05.2024: keine Einwendungen bzgl. Altlasten, kein Wasserschutzgebiet betroffen, sonstige fachliche Informationen.
- Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz vom 24.04.2024: schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendungen können durch die Sicherstellung des Abstandes von 100 m zur nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen werden.
- Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde vom 14.05.2024: bzgl. Aushagerung der Fläche und Mahd.
- Landratsamt Passau, Brandschutzdienststelle vom 07.05.2024: keine Einwände, Anmerkung bzgl. Punkt 2.6.
- Landratsamt Passau, Gesundheitsamt vom 15.04.2024: keine Äußerung.
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 15.04.2024: keine Äußerung.
- Regierung von Niederbayern vom 23.04.2024: bzgl. LEP und Ziele der Raumordnung.
- Regionaler Planungsverband vom 24.04.2024: keine Einwände.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau vom 16.04.2024: keine Einwände.
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 10.05.2024: Gewässer nicht betroffen, Hinweis auf Praxisleitfaden, Bodenschutz (Erhalt der Infiltrationsfähigkeit – Vermeidung von Oberflächenabflüssen, Reduzierung des Zinkeintrags).
- Bayerischer Bauernverband vom 23.04.2024: bzgl. Staubimmissionen und Befahrbarkeit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB verfügbar:

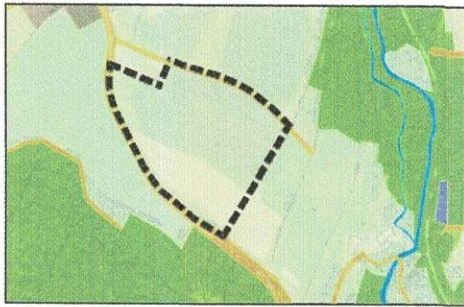
- Umweltbericht

- ✓ Einleitung
 - Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Landschaftsplanänderung
 - Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele
- ✓ Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Luft und Klima
 - Schutzgut Landschaft
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - Schutzgut Fläche
 - Wechselwirkungen
- ✓ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- ✓ Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)
 - Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter
 - Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen
 - Ausgleichsbedarf
 - Ausgleichsfläche
- ✓ Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs
- ✓ Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten
- ✓ Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- ✓ Zusammenfassung

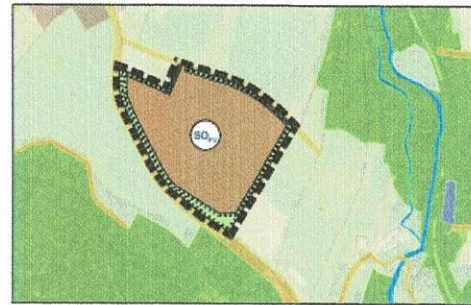
Die diesen zugrundeliegenden Unterlagen und maßgeblichen Regelwerke werden ebenfalls veröffentlicht:

26. BImSchV, Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung – AwSV), DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen.

**Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Witzmannsberg**



**Änderung des Landschaftsplanes mit Rechts-
wirkung eines Flächennutzungsplanes durch das
Deckblatt Nr. 17**



Der Entwurf der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 17) mit Begründung und Umweltbericht, kann in der Zeit **vom 17.07.2024 bis einschließlich 21.08.2024** im Rathaus Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, während der allgemeinen Öffnungszeiten, im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling (www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de) und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, sie können aber auch während der o. g. Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Datenschutz:

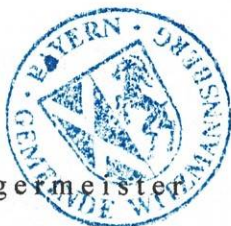
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tittling, 16.07.2024

Josef Schuh, 1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung mit den Unterlagen liegen im Rathaus Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Tittling, 16.07.2024



Josef Schuh
1. Bürgermeister



An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am: 16.07.2024

abgenommen am

Tittling,

.....
(Unterschrift)